
Genitalverstümmelung und staatliches Handeln zum Schutze abstrakt Bedrohter

Von Dirk Wüstenberg, Offenbach am Main

Zu unterscheiden sind Maßnahmen, welche den verletzten Frauen und Mädchen dienen, und solche, die unverletzte Mädchen schützen sollen. Die noch unverletzten sind entweder schon konkret bedroht (Beispiel: Das "große Fest" wird vorbereitet.) oder aber bloß abstrakt bedroht (Beispiel: Ein somalisches Ehepaar aus Berlin hat im Herbst 2009 eine gemeinsame Tochter bekommen. In Somalia ist es Tradition, Töchter im Alter von fünf Jahren genitalverstümmeln zu lassen. Im Frühjahr 2015 also wird es soweit sein. In Deutschland?) oder gar überhaupt nicht (Beispiel: Ein somalisches Ehepaar aus Berlin lehnt die Genitalverstümmelung ihrer Tochter entschieden ab.). Mit diesem Beitrag wird ein Vorschlag zum Handeln zugunsten abstrakt Bedrohter unterbreitet.

I. Einleitung

Ein in Deutschland lebendes Mädchen, welchem aus traditionellen Gründen die äußeren Genitalien abgeschnitten worden sind, benötigt medizinische und psychologische Unterstützung. Schutzmaßnahmen sind überflüssig; verletzte Mädchen können nicht mehr geschützt werden. Angewandt werden kann auch das Strafrecht.¹ Es dient aber bloß der Wahrung der Autorität des Staates als Normgeber. Wer gegen staatliche Normen verstößt, wird bestraft. Das ist alles. Das Opfer fühlt allenfalls Genugtuung.

Droht einem unverletzten Mädchen die Gefahr der Genitalverstümmelung *konkret*², kann es im Idealfall vor dem Eingriff bewahrt werden. Das hierfür wichtigste Mittel ist das Familienrecht³. Daneben steht das Aufenthalts- und Asylrecht⁴.

Droht einem Mädchen die Gefahr *abstrakt*, besteht keine staatliche Schutzpflicht – weder eine verfassungsrechtliche aus Art. 1 Abs. 3 i.V.m. 2 Abs. 2 S. 1 GG⁵ noch eine einfachgesetzliche (Bei-

spiel: Beratungsangebote gemäß § 45 AufenthG ohne irgendeine Befugnis). Um mittelfristig drohende Taten erfolgreich zu verhindern, bedarf es einer engagierten Exekutive und womöglich noch einer die Exekutive verpflichtenden Gesetzesnorm. Dazu zählt nicht das Strafrecht. Das Strafrecht ist kein Mittel zum Schutze Bedrohter. Die abschreckende Wirkung des Strafrechts ist nicht signifikant. Gleiches gilt für die abschreckende Wirkung ärztlicher Meldepflichten anlässlich der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen. Ist das untersuchte Mädchen nicht verletzt, ist die Welt in Ordnung. Der Arzt hat nichts zu veranlassen. Die Herkunft der Eltern des Mädchens (etwa Somalia) allein ist kein in dem in Rede stehenden Untersuchungsfall hinreichender Anhaltspunkt für die Bejahung einer konkreten Gefahr; es gibt Eltern mit solcher und solcher Einstellung. Erkennt ein Arzt die Verletzung, beginnt die ärztliche Schweigepflicht. Zum anderen ist die (frühere) Gefahr bereits verwirklicht und damit erloschen. Mit Ärzten und Staatsanwälten kommt man also nicht weiter. Was kann nun zugunsten abstrakt bedrohter Mädchen getan werden? Wer auf Seiten des Staates darf Politik gestalten, um das Abschneiden der Genitalien im Frühjahr 2015 zu verhindern?

II. Staatliche Entscheidungen bisher

1. Erste Staatsgewalt

Der Deutsche Bundestag hat in der 16. Legislaturperiode eine Aufforderung⁶ an die Bundesregierung verabschiedet. Zu einem Gesetz zugunsten abstrakt Bedrohter kam es nicht. Denn insoweit gibt es noch keinerlei Vorschläge. Die Bundesregierung jedenfalls solle zunächst und unter anderem

- a) bei der Vergabe von Forschungsaufträgen Schwerpunkte dahingehend setzen, dass zum einen untersucht wird, wie Aufklärung und Präventionsarbeit gestaltet sein müssen, um Betroffene, Bedrohte und die Familien zu erreichen, und welche unterschiedlichen Präventions- und Sensibilisierungsansätze zur zielgruppengerichteten Arbeit notwendig sind. Zum anderen soll herausgefunden werden, welche Faktoren ausschlaggebend sind, um eine Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken. Es sollen die Best Practices evaluiert werden, die in den Herkunftsländern und den europäischen Migrationsländern durchgeführt werden, um zu klären, ob und inwieweit bewährte Methoden aus anderen Ländern auf Deutschland übertragen werden können,⁷
- b) eine interministerielle Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe unter der federführenden Koordination des BMZ einrichten, welche unter anderem die Aufgabe hat, – noch zu beginnende – Projekte auf Landes- und auf Bundesebene fachlich zu unterstützen.⁸ Ziel der Projekte zugunsten der abstrakt bedrohten Unverletzten ist im besten Fall die Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Immigranten.⁹

2. Zweite Staatsgewalt

Behördenentscheidungen in Fällen aus den Bereichen des Aufenthalts- und Asylrechts und des Familienrechts gibt es ein paar Dutzend. Sie sind Einzelfallentscheidungen. Maßnahmen mit *flächendeckender* Wirkung zugunsten Bedrohter dagegen sind bisher nicht ergriffen worden. Es fehlen noch Projekte, welche von der am 29.4.2009 unter Federführung des BMZ¹⁰ eingerichteten "Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe zur wirksamen Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland" fachlich unterstützt werden können. Auf Landesebene gibt es inzwischen in Nordrhein-Westfalen den "Runden Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen" und in Berlin und Umgebung den "Runden Tisch Stopp FGM in Berlin/Brandenburg". Diese dienen der sog. Vernetzung der am Thema interessierten Fachkräfte vor Ort.

3. Dritte Staatsgewalt

Die Rechtsprechung leistet systembedingt keinen Beitrag zur flächendeckenden Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland.

4. Ergebnis

Es fehlen noch Projekte des Bundes und/oder der Länder mit dem Ziel der flächendeckenden Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland, d.h. Maßnahmen mit dem Ziel, Fälle wie den erwähnten Integrationsfall zu verhindern. Die Immigranten müssen dazu gebracht werden, ihre Tradition insoweit zu reflektieren und abzustreifen, als es die Genitalverstümmelung betrifft. Diese darf in Deutschland nicht geduldet werden (§§ 223, 224 StGB).

III. Künftige Projekte

1. Ausgangspunkt und Ziel

Frauen aus den einschlägigen Kulturkreisen ist es gegenüber ihren Männern oftmals nicht erlaubt, über ihre eigenen Fragen, Ideen, Wünsche und Interessen zu sprechen, geschweige denn ihre Meinung zu vertreten. Die Männer vieler Volksgruppen dieser Kulturkreise erwarten, dass die Frauen ihren Blick senken, sobald sie außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze in ihre Nähe kommen. Weigert sich die Frau, ihre Ansichten für sich zu behalten oder den Blick zu senken, wird sie von ihrem eigenen Mann geschlagen. Die Macht, das Frauenbild und die Wertvorstellungen in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten bzw. zu ändern, haben die Männer.¹¹ Diese Ausgangslage von *Macht und Menschenbild* besteht nach der Immigration in die EU fort. Immigranten geben mit der Verlegung ihres Wohnsitzes ihr kulturelles Umfeld, nicht aber ihre Einstellungen zum Geschlechterverhältnis auf.

Ziel staatlicher Maßnahmen muss es deshalb sein, dass Mann und Frau ein neues Verständnis über den Wert einer Frau im Hinblick auf das

zwischen beiden bestehende Beziehungsverhältnis entwickeln. Die Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen bedeutet die Entscheidung insbesondere der Männer zugunsten eines neuen Rollenverhältnisses und damit auch zugunsten eines neuen Verständnisses vom Wert ihrer Töchter. Gerade auch die Männer entscheiden sich dann gegen die Genitalverstümmelung.¹² Im besten Fall wird es den "Menschen ermöglicht, ihr bisheriges Verhalten in Würde aufzugeben und sich mit einem tragfähigen Gefühl für ein neues Vorgehen entscheiden zu können".¹³ Positive Nebenwirkungen dieser Zielverwirklichung sind die erhöhte Erwerbstätigenquote der Frauen, die erhöhte Bildungsquote der Frauen, eine geringere Straftatenquote bei den Männern (Gewalt in der Familie).

2. Mittel

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive muss ein Mittel bloß geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Aus politischer Sicht ist es im besten Fall zusätzlich erfolgreich. Erfolgreiche Mittel "zur wirksamen Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland" gibt es allerdings viele. Ein paar typische Merkmale/Ansatzpunkte solcher sind:

- a) *Frauen* als Zielgruppe. Wird ausschließlich oder hauptsächlich mit Frauen über die Themen Genitalverstümmelung und Rollenverhältnis gesprochen, wird sich an der Kollektivauffassung der einschlägigen Community nichts ändern, denn die Frauen haben nicht die Macht: "Soll die "Bekämpfung" in Deutschland erfolgsorientiert und "wirksam" sein, bedarf es des Paradigmenwechsels – von der Frau (hin) zum Mann"¹⁴. Frauen können hier nur ertragen oder fliehen. Beratungsstellen in Deutschland von Frauen für Frauen wirken nicht flächendeckend effektiv.
- b) Frauen und Männer werden *nur einzeln* angesprochen. Das Rollenverständnis ist nicht eine Angelegenheit einzelner, sondern aller Menschen einer Gruppe. Beispiel: "Meine Tochter Omweri sollte im Dezember [2002] beschnitten werden, zusammen mit drei Töchtern mei-

ner Brüder. Schon seit Anfang des Jahres wurde in der Familie darüber gesprochen und ein Termin festgelegt: der 12. Dezember. Es sollte ein riesiges gemeinsames Fest werden. (...) war für mich klar, dass Omweri nicht beschnitten wird. (...) Ich sprach mit meiner Frau, die schon bald mit mir übereinstimmte. Wenige Tage später, als sie vom Besuch bei einer Schwägerin wiederkam, sagte sie jedoch plötzlich, sie habe es sich doch anders überlegt, unsere Tochter Omweri solle doch beschnitten werden. (...) Erneut argumentierte ich und überzeugte sie mit alledem, was ich mir an Wissen erschlossen hatte. Als zwei Wochen später eine andere Schwägerin zu Besuch war, wiederholte sich die Situation. Immer wieder glaubte ich in den kommenden Wochen, die Entscheidung sei klar – und immer wieder erklärte meine Frau mir aus heiterem Himmel das Gegenteil. (...) Mitte November bemerkte ich einen großen Sack Zucker. So groß, wie er nur für sehr große Feste gekauft wird. Meine Frau, die ich zur Rede stellte, erklärte, Omweri werde beschnitten – die Familie wolle es. (...). '(...) begriff ich, dass meiner Frau keine Informationen fehlten, sondern die 'Kräfte', vor denen sie Ängste hatte, das Problem waren. Und dass ihr meine Unterstützung im Kampf mit diesen 'Kräften' – meinen Schwägerinnen, meinen Brüdern, meinen Eltern – fehlte. (...) [Meine Frau] war erleichtert, als ich sagte, ich würde mit meinen Schwägerinnen und Brüdern und der Mutter sprechen, (...)'¹⁵ Beratungsstellen in Deutschland bieten die Gelegenheit zu Einzelgesprächen...

- c) Allein *Gespräche* stehen im Mittelpunkt. Gespräche können zu einer Bewusstseinsänderung beitragen. Eine Bewusstseinsänderung, sofern sie überhaupt erzielt wird, führt aber nicht automatisch zu einer Verhaltensänderung. Insbesondere sog. Aufklärungsmaßnahmen lösen bei traditionellen Praktiken noch nicht einmal bzw. nur sehr selten eine Einstellungsänderung und sodann kaum eine Verhaltensänderung aus; sie zeichnen sich oftmals dadurch aus, dass ein Wissender einem Unwissenden sagt, was gut und böse ist und was der Unwissende nun

anders denken und machen muss. Dieses Von-oben-Herab funktioniert nicht, weil es keinen Weg aufzeigt, der aus der Tradition positiv/erfolgreich herausführt. "Jemanden aufzufordern, nicht nach Süden zu gehen, erzeugt keine Klarheit, wohin er/sie gehen soll."¹⁶ Zweitens stehen der Verhaltensänderung aller die Interessen einiger entgegen: Warum sollten Männer allein aufgrund von Äußerungen auf ihre Privilegien verzichten? Warum sollten sie es zugunsten von Menschen tun, welche von ihnen als minderwertig angesehen werden?¹⁷

- d) Die Vermittlung von *Wissen*, insbesondere gesundheitliches, steht im Mittelpunkt. Bewirken ein paar Informationen über eine gesunde Ernährungsweise usw. eine spontane Verhaltensänderung stark fettleibiger Menschen? Halten Hinweise auf Informationen wie "Rauchen kann tödlich sein" usw. Jugendliche von ihrem ersten Zug an der Zigarette ab? Den Gesprächen und Informationen fehlt der Auslöser für eine Verhaltensänderung. Zudem wissen Männer und Frauen bereits, dass Gewalt (von Männern an Frauen) sowie die Genitalverstümmelung keine gesundheitsfördernden Maßnahmen sind: "Mit dem Zur-Verfügung-Stellen von Informationen, z.B. der, dass die grausame Praktik gesundheitsschädlich sei, ist die Sitte nicht zu stoppen. Afrikanische Männer sind nicht dumm. Sie wissen, dass Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen keine gesundheitsfördernde Maßnahme ist."¹⁸ Bei Kenntnis der gravierenden Folgen ändern nur einzelne Menschen ihre Auffassung. Die Wissensvermittlung per Vortrag, Buch, Kinofilm, Theaterstück usw. erhöht zweifellos den Bildungsstand. Und was fangen der Einzelne und alle Mitglieder der angesprochenen Volksgruppe mit dem Wissen dann an?
- e) Es wird darauf hingewirkt, dass ein Kollektiv, etwa ein religiöses Gremium, eine *Kollektiventscheidung* trifft. Entscheidungen in intimen/persönlichen Dingen können nur von jedem einzelnen Menschen für sich allein getroffen werden. Eine gemeinschaftliche Bekundung führt nicht dazu, dass jeder Einzelne der Gruppe sein Bewusstsein und sein Verhalten wirklich

ändert.¹⁹ Einander unversöhnliche Meinungen können nicht per Mehrheitsbeschluss ausgeräumt werden. Notfalls ziehen die weiterhin traditionell denkenden Eltern eben von einer Stadt in die andere um oder lassen den Eingriff an ihrer Tochter stillschweigend vornehmen.

Erfolgreiche Mittel weisen die folgende Merkmale kumulativ auf:

- a) Männer (und Frauen) werden *im Beisein der anderen* in Kursen angesprochen. Während der Kurse finden die Gespräche mit einzelnen oder mehreren Kursteilnehmern statt. Die Kursteilnehmer bekommen die Dialoge und die Entwicklung der jeweils anderen mit. Die Entwicklung jedes einzelnen Menschen/Individuums wird angeregt und in das soziale Umfeld aller einbezogen. Die Erfahrung, dass es den anderen Teilnehmern ähnlich ergeht, ist ein wichtiges Gruppenerlebnis. Alle Teilnehmer überprüfen das so erworbene Wissen mittels Umsetzung auf Stimmigkeit und Sinnhaftigkeit hin.²⁰
- b) Das Erreichen der *Bewusstseinsänderung* und das Schaffen einer *Atmosphäre*, in welcher die Entscheidungen für eine Verhaltensänderung auch getroffen werden können (kein Von-oben-Herab), stehen im Mittelpunkt. Die Wissensvermittlung über Sexualität etc. wird ergänzend angeboten. Die Kursteilnehmer werden dazu gebracht, das von ihnen bisher gezeigte Rollenverhalten gemeinsam nachzudenken und nachzufühlen/nachzuerleben (Wissensvermittlung und Gefühlsvermittlung). Die Männer werden so angesprochen, dass sie es wagen, Fragen zu sich und ihrem Verhalten in Bezug auf die Frauen zu stellen und parallel hierzu bereit sind, sich neues Wissen aus den Bereichen Sexualität und Fortpflanzung anzueignen. Sie beziehen das neue Wissen auf sich und erleben/durchleben die dadurch bewirkten Gefühlslagen. Nur wenn die Fach-/Wissensebene *und* die Gefühlsebene angesprochen werden, kann eine neue Auffassung in ein neues Verhalten münden. Durch die Verknüpfung beider Ebenen entstehen dynamische Entwicklungsprozesse auf Seiten der Teilnehmer.²¹ "Das

In-Gang-Bringen des Veränderungsprozesses bei der Wert-Komponente verlangt, noch nie gestellte Fragen zu wagen und Impulse zu setzen, die den Mann fordern, sein Verhalten zum Thema zu machen..."²² "Was benötigt wird, ist, das neue Wissen auf sich selbst zu beziehen und widersprechenden Gefühlslagen, die es möglicherweise auslöst, nachzugehen und diese unter fachkundiger Anleitung durchzuarbeiten."²³ Die so Angesprochenen verbessern ihre Lebenssituation, nicht bloß die anderer Menschen, etwa der Mädchen. Die Teilnehmer kommen im Laufe der Zeit von selbst auf ihre Innovationen und entdecken die Freude am Lernen und Sich-weiter-Entwickeln. Sie nehmen neues, Nutzen bringendes Wissen an (Quantität) und überprüfen es (Qualität). Die Männer beschäftigen sich mit neuen Vorstellungen und Vorteilen für sie selbst und praktizieren teilweise ein neues Denken (welches sie dauerhaft beeinflussen wird). Ihre Frauen reden nun, durch die gewisse Verhaltensänderung der Männer ermutigt, ein Stück weit mehr mit. Sie erleben den Bewusstseinswandel ihrer Männer hautnah und gewinnen mehr Kraft. Mann und Frau erfahren ein neues Miteinander²⁴ (Männer im Blickpunkt). Tabus weichen allmählich auf.

- c) Individualentschlüsse. Ein jeder Kursteilnehmer trifft seine *eigenen* Entscheidungen und teilt diese den anderen mit. Gemäß den Best Practices in Afrika fällt häufig die Entscheidung, alte Vorstellungen aufzugeben und diese durch neue zu ersetzen. Die Teilnehmer erarbeiten sich ihre Einstellungsänderung. Ein Beispiel: "Ich hörte zum ersten Mal von Kisii-Frauen, mit welchen Problemen sie kämpfen. Es waren dieselben Probleme, mit denen auch meine Familie zu tun hatte. So entstand meine positive Haltung. Nach und nach begann ich, meine Verhaltensweisen zu ändern. Einmal ging ich zum Fluss Wasser holen. Meine Frau war darüber jedoch wenig erbaut. Als ich nachfragte, sagte sie: "Willst du, dass die Leute sagen, dass ich über dich gebiete, und mich von hier weg-jagen?!" Ich begriff, dass es meine Aufgabe war,

der Community zu erläutern, warum ich meine Haltung gegenüber Frauen änderte."²⁵

3. Durchführung

Der Einsatz dieses erfolgreichen Mittels bedeutet zum einen den Einsatz *speziell ausgebildeter Fachkräfte*, welche in der Lage sind, den Kursteilnehmern in all den Entwicklungsstufen die nötigen Impulse zu geben. Die Fachkräfte müssen die Teilnehmer im Denken, Fühlen und Handeln fördern und fördern können (innovative Kommunikation). Dies erfordert Kenntnisse im Umgang mit Menschen betreffend die sensiblen Lebensbereiche wie Sexualität, Fortpflanzung und Geburt, Beziehungsgeflechte und Geschlechterdimensionen, "Mädchen oder Junge?", Gewalt in der Familie.²⁶ Zur Fachkraft kann sich, eine entsprechende Einrichtung, etwa an einer Hochschule, vorausgesetzt, jeder ausbilden lassen: Biologen und Ärzte können auf ihrem Wissen über Sexualität, Fortpflanzung und Geburt aufbauen, Psychologen und Sozialpädagogen auf ihrem Wissen über Beziehungsgeflechte und Geschlechterdimensionen. Aber auch andere wie Polizisten, Streetworker, Juristen oder Theologen, sprich jedermann. Dem einen fällt es aufgrund seines Vorwissens leichter, dem anderen schwerer. Sozialpädagogen dürfte die Fortbildung leichter fallen als anderen.

Die speziell ausgebildeten Fachkräfte werden die Maßnahmen des Kontakteknüpfens und späteren Impulsgebens letztlich nicht ehrenamtlich in ihrer Freizeit durchführen können. Ärzte beispielsweise werden auch weiterhin als Arzt tätig sein wollen. Deshalb müssen letztlich insbesondere befristete *Arbeitsverträge* geschlossen werden. Wer stellt für die Integrationsmaßnahmen gezielt ein? Wer fragt diese Leistung nach?

Weiterhin benötigt man *Räumlichkeiten* für die eine gewisse Zeit dauernden Kurse/Treffen. Es sind Kurse für ausschließlich Männer, für ausschließlich Frauen, gemischte Kurse sowie Kurse für die meinungsbildenden Personen der angesprochenen Volksgruppe einzurichten. Art und Häufigkeit der Kurse finden in Abstimmung mit den Immigranten statt. Der gesamte Integrationsprozess wird, sofern

mit dotierten Fachkräften durchgeführt, zwei bis drei Jahre je angesprochene Volksgruppe(n) in Anspruch nehmen.²⁷ In Deutschland könnten die Räumlichkeiten der städtischen Bürgerhäuser oder der beiden großen Kirchen genutzt werden.

4. Wer bestellt und zahlt?

Bund oder Länder? Zuständig sind allein die Länder. Der Bund ist lediglich in konkreten Gefahrenlagen für vorbeugende Maßnahmen in den Bereichen Familie und öffentliche Fürsorge (einschließlich Hilfe für Opfer von Gewalttaten²⁸) konkurrierend zuständig; Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 GG. Der erwähnte Integrationsfall ist durch seine abstrakte Gefahrenlage gekennzeichnet.

Welches Ressort? Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Familie/Frauen (Gewalt in der Familie, beruhend auf entsprechenden Einstellungen und Verhaltensweisen der vor allem Ehemänner), hilfsweise beim Ministerium für Integration (Einstellungen und Verhaltensweisen der Immigranten, welche teils Ausländer, teils inzwischen Deutsche sind), nicht beim Ministerium für Gesundheit (die Körperverletzung ist Folge der Umsetzung einer geistigen Einstellung, nicht Folge eines z.B. Virus).

Das zuständige Ministerium sollte ein Projekt "zur wirksamen Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland" (im Land) starten. Die interministerielle Bund-Länder-NRO-Arbeitsgruppe wird dieses Projekt dann fachlich unterstützen.

5. Ergebnis

Wirksame Beendigungsmaßnahmen in Sachen weibliche Genitalverstümmelung haben die Bewusstseins- und Verhaltensänderung der immigrierten Volksgruppen zum Gegenstand. Die Faktoren, welche ausschlaggebend sind, um eine Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken, sind in den sozialpädagogischen/psychologischen Fachkreisen bekannt. Sie müssen bloß noch über die im Rahmen von zumeist befristeten Arbeitsverhältnissen eingestellten Fachkräfte ab-

gerufen werden. Laufende Projekte wären wissenschaftlich zu begleiten.

Dasjenige Land, das im Jahre 2010 oder 2011 damit beginnt, kann die im Frühjahr 2015 drohende Genitalverstümmelung des Mädchens M1 noch verhindern.

Anmerkungen

- 1 Hierzu die Berichte in RuP 2008, 145; RuP 2009, 115; RuP 2010, 12; *Hahn*, ZRP 2010, 37 ff.; *Wüstenberg*, AZR 2009, 115 ff.; *ders.*, AZR 2008, 65 ff. = Q-med 2008, 36 ff.; *ders.*, *Der Gynäkologe* 2006, 824 ff., *Möller*, ZRP 2002, 186 f.; BT-Drs. 16/12098, BT-Drs. 16/13671, BT-Plenarprotokoll 16/230, 25803-25813 (25812); Gesetzestext in BR-Drs. 641/09, 10.
- 2 Beispielsfall: Ein ägyptisches Ehepaar will seine siebenjährige Tochter während der kommenden Sommerferien im Juli 2010 nach Ägypten zur Großfamilie schicken. Die Großmutter des Kindes organisiert bereits das "Fest", um ihre Enkelin genitalverstümmeln zu lassen (vgl. *Chafik*, *Geht mir mein Kind zurück!*, 2. Aufl., 2008, 320 ff.; bzgl. der Situation im Sudan *Bashir*, *Halima – Mein Weg aus der Hölle von Darfur*, 1. Aufl., 2008, 86 ff.).
- 3 Hierzu *Wüstenberg*, ZKJ 2009, 484 ff., *ders.*, ZKJ 2008, 411 ff., *ders.*, *FamRZ* 2007, 692 ff.; *ders.*, RuP 2007, 225 ff.; *Krohse*, *Famliengerichtliche Präventionsmaßnahmen bei drohender Genitalverstümmelung in Deutschland, 2004 (Dipl.-Arbeit 2002)*; *Motzer*, *FamRBint* 2005, 26 f.
- 4 Hierzu *Bumke*, *NVwZ* 2002, 423 ff.
- 5 *Wüstenberg*, RuP 2010, 31 ff.
- 6 Anträge BT-Drs. 16/3542, BT-Drs. 16/3842, BT-Drs. 16/4152; BT-Drs. 16/8657; BT-Drs. 16/9420; BT-Drs. 16/9694, Entscheidung BT-Plenarprotokoll 16/172, 18324-18332 (18331 f.).
- 7 BT-Drs. 16/9420, 5; hierzu *Wüstenberg*, RuP 2010, 31 (33 mit Fußn. 26).
- 8 BT-Drs. 16/9420, 6; näher *Wüstenberg*, RuP 2010, 31 (34).
- 9 Vgl. BT-Drs. 16/9420, 5.
- 10 BMZ, GZ: 214 K 8198-0062/006. Wirksame Bekämpfung ist die Verhinderung weiterer Fälle.
- 11 *Hinkelmann-Toewe*, *Muthgard*, *Wirksame Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung – Der Switch*, August 2009 (unveröff.), 1 (2 f.). Der Inhalt des Manuskripts sind Forschungsergebnisse des CENTER for PROFS, Hochschule Fulda, University of Applied Sciences. Vgl. z.B. *El Saadawi*, *Nawal*, *Tschador – Frauen im Islam*, 1. Aufl. 1980, S. 12 ff.
- 12 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (2 f.).
- 13 *Hinkelmann-Toewe*, *Das Fulda-Mosocho-Projekt: "Genitalverstümmelung ist überwindbar"*, *KONSENS*

- (Zeitschrift des Deutschen Akademikerinnenbund e.V., Berlin) 4/2006, 43 (44).
- 14 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (2 f.); *Hinkelmann-Toewe*, Das Fulda-Mosocho-Projekt: "Women's Power in Afrika – Von der Wertschätzung zur Wertschöpfung", KONSENS 1+2/2007, 41 (43); *Glania, Melanie*, Negative Übergangsrituale in der Pädagogik – Das Beispiel der weiblichen Beschneidung, Dipl. Arbeit, Frankfurt am Main 2007, 37, 39.
- 15 "Wie Charles seine Tochter rettet", in: Lebendige Kommunikation mit Frauen in ihren Kulturen e.V. (Leb'Kom)/Center for PROFS (Hrsg.), Leid beenden – Perspektiven schaffen, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika IST überwindbar, 2008, 17.
- 16 *Hinkelmann-Toewe*, Diskussionsbeitrag zur "Überwindung Weiblicher Genitalverstümmelung" in Deutschland, in Europa, in Afrika anlässlich des "Zero-Tolerance for FGM-Day" 2009, 1 (2); erg. Stellungnahme des CENTER for PROFS, Hochschule Fulda, University of Applied Sciences, in: Ausschuss-Drs. 16(13)252b des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu BT-Drs. 16/3542, 16/3842, 16/4152.
- 17 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (3).
- 18 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (3); *Hinkelmann-Toewe*, KONSENS 1+2/2007, 41 (43).
- 19 Im Ergebnis *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (4).
- 20 ARD-Fernsehbeitrag Weltspiegel "Kenia: Schluss mit der Beschneidung" v. 5.2.2006 zum Fulda-Mosocho-Projekt; *Hinkelmann-Toewe*, KONSENS 1+2/2007, 41 (43 f.); *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (4).
- 21 Stellungnahme des CENTER for PROFS (o. Fn. 17); *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (4).
- 22 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (4). Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen männlichen Verhaltens: *Hüther, Gerald*, Männer – Das schwache Geschlecht und sein Gehirn, 1. Aufl. 2009.
- 23 *Hinkelmann-Toewe* (o. Fn. 12), 1 (4).
- 24 Im Ergebnis *Hinkelmann-Toewe*, KONSENS 1+2/2007, 41 (42 f.).
- 25 "Roberts Wandel", in: Leb'Kom/Center for PROFS (o. Fn. 16), 20.
- 26 *Hinkelmann-Toewe* im Gespräch, April 2009. Keinen Ersatz bieten die in einigen Großstädten beruflich tätigen Streetworker oder ehrenamtlichen Stadtteilmittler. Diese beschäftigen sich mit einzelnen Schicksalsfällen und kommen selten mit den Community-Strukturen in Kontakt.
- 27 *Hinkelmann-Toewe* im Gespräch, April 2009.
- 28 Z.B. *Degenhart*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 74 Rn. 35.

Frauenrechtlerin Marie Munk geehrt

Mit einer Plakette an ihrem ehemaligen Wohnhaus in Berlin-Schmargendorf (Auguste-Viktoria-Straße 64) ist die engagierte Juristin und Frauenrechtlerin *Marie Munk* (1885–1978) geehrt worden.

Munk, eine der Gründerinnen des "Deutschen Juristinnen-Verein", legte 1924 als erste Frau in Preußen das Assessorexamen ab. Ebenfalls als erste Frau in Preußen wurde sie im Anschluss als Assistentin des preußischen Justizministers *Eugen Schiffer* eingestellt. Wiederum als erste Frau Preußens erhielt *Marie Munk* die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Im Mai 1924 eröffnete sie ihre eigene Kanzlei, einige Monate nach ihrer Zulassung war sie auf dem 33. Deutschen Juristentag in Heidelberg die einzige Referentin. Für den Bund deutscher Frauenvereine schrieb sie ein Memorandum über notwendige Änderungen im Scheidungsrecht, das 1924 dem Reichstag vorgelegt wurde.

1930 wurde sie durch den Preußischen Justizminister *Schmidt* zur Landgerichtsrätin am Landgericht III in Berlin und gleichzeitig zur Amtsgerichtsrätin am AG Charlottenburg ernannt.

1933 wurde *Marie Munk* aufgrund ihrer nunmehr von den Nationalsozialisten definierten Zugehörigkeit zum Judentum nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Justizdienst entlassen. 1934 emigrierte *Marie Munk* in die USA, wo sie zunächst wissenschaftlich arbeitete, 1944 wurde sie nach Bestehen der Anwaltszulassungsprüfungen und Erwerb der US-Staatsangehörigkeit als Rechtsanwältin zugelassen. 1945 erwarb sie in Harvard den Titel eines "Außerordentlichen Professors". Parallel dazu betrieb *Marie Munk* eine führende Praxis im Wiedergutmachungsrecht. 1952 zog sich die engagierte Juristin und Frauenrechtlerin aus dem Berufsleben zurück.